

Schuljahr 2014/15

**Pädagogisches Konzept
der Grundschule „Am Markt“
Raguhn**

Rechtliche Grundlage:

Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen vom 20.06.2014

Zweite Verordnung zur Änderung der Versetzungsverordnung vom 18.06.2014

Vorwort

Beginnend mit dem Schuljahr 2014/15 gibt es neue rechtliche Grundlagen zur Leistungsbewertung und Beurteilung sowie zur Versetzung im Primarbereich.

Darin wird gefordert, dass jede Schule ein pädagogisches Konzept entwickelt und in der Gesamtkonferenz beschließt.

Dieses Konzept wird in diesem Dokument vorgestellt und in der Gesamtkonferenz am 22.10.2014 zum Beschluss gebracht.

Auszug aus dem Leistungsbewertungserlass:

„Die Gesamtkonferenz beschließt gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 SchulG LSA über die Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung, insbesondere über:

- a) die Inhalte und die Form der Dokumentation der Lernentwicklungsgespräche zur Kompetenzentwicklung und zum Leistungsstand,
- b) die Berücksichtigung von Prozess, Produkt und Präsentation bei der Leistungsbewertung in den einzelnen Schuljahrgängen,
- c) die Gewichtung von Klassenarbeiten für Schülerinnen und Schüler, die nach den curricularen Vorgaben der Grundschule unterrichtet werden und
- d) die Grundlage von Versetzungsentscheidungen zum Übertritt in den Schuljahrgang 3 an Grundschulen und den Umgang mit der Notenbewertung in den Fächern, in denen eine Leistungsbewertung mit Noten vorgesehen ist.“

A - Inhalte und Formen der Dokumentation der Lernentwicklungsgespräche zur Kompetenzentwicklung und zum Leistungsstand

Gemäß Punkt 2 des Leistungsbewertungserlasses haben die Lernenden und ihre Erziehungsberechtigten ein Recht auf Rückmeldungen aus der Schule.

Mindestens einmal pro Halbjahr führen die Klassenlehrer/innen und Lerngruppenleiter/innen in Zusammenarbeit mit den in der Klasse / Lerngruppe unterrichtenden Fachlehrer/innen ein Lernentwicklungsgespräch mit den Eltern durch.

Inhalt der Gespräche sind die Kompetenzentwicklung des jeweiligen Kindes in Hinblick auf die zu erreichenden Ziele der SEP bzw. des besuchten Schuljahrganges, der Leistungsstand in den jeweiligen Fächern sowie Aussagen über das Sozial- und Lernverhalten.

Diese Gespräche sind zu protokollieren und von allen Teilnehmern zu unterschreiben. Im Bedarfsfall sind Vereinbarungen zu treffen.

Kommt ein Lernentwicklungsgespräch nicht zustande, sind die Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form zu informieren.

Diese Dokumente sind Teil des Kompetenzportfolios und werden ausschließlich schulintern verwendet.

Das Kompetenzportfolio wird in diesem Jahr in der SEP begonnen und an die nachfolgenden Lehrer/innen schulintern weitergereicht.

B - Berücksichtigung von Prozess, Produkt und Präsentation bei der Leistungsbewertung in den einzelnen Schuljahrgängen

Prozess, Produkt und Präsentation bei der Leistungsbewertung werden auf die Fachkonferenzen übertragen. Gemeinsam mit den Teamleiter/innen der SEP und der Klassen 3/4 sowie der Schulleitung wird eine aussagekräftige Handreichung erarbeitet.

C - Gewichtung von Klassenarbeiten für Schülerinnen und Schüler, die nach den curricularen Vorgaben der Grundschule unterrichtet werden

Klassenarbeiten werden nach den Vorgaben der Punkte 4.2 und 4.3 des Leistungsbewertungserlasses vorbereitet und durchgeführt. Die Bewertung erfolgt nach dem Schlüssel in Punkt 6.4. Jede Klassenarbeit wird mit einer Zensur und einem schriftlichen Kommentar der Gesamtleistung gewürdigt.

Für Klasse 3 gilt entsprechend 4.2.4: Je Schulhalbjahr wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht eine Klassenarbeit geschrieben.

Für Klasse 4 wird festgelegt: Je Schulhalbjahr wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht eine Klassenarbeit geschrieben, wobei im zweiten Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch und Mathematik die Zentralen Klassenarbeiten (ZKA) dafür genutzt werden, da diese das zu erreichende Niveau am Ende der Grundschulzeit abfordern. Somit dienen die Klassenarbeiten gleichzeitig der schulinternen Evaluation.

Da Klassenarbeiten durch den zeitlichen und inhaltlichen Umfang schon eine besondere Herausforderung an die Schüler darstellen, haben sie schon einen besonderen Stellenwert. Aus diesem Grund wird auf eine zusätzliche Gewichtung bei der Berechnung der Zeugnisnote verzichtet. Das heißt: Alle erbrachten Leistungen eines Schuljahres werden durch Mittelwertsberechnung zu einer Zeugnisnote zusammengefasst.

D - Grundlage von Versetzungsentscheidungen zum Übertritt in den Schuljahrgang 3 an Grundschulen und der Umgang mit der Notenbewertung in den Fächern, in denen eine Leistungsbewertung mit Noten vorgesehen ist

Die Leistungsbewertung aller Schülerinnen und Schüler wird in der Schuleingangsphase durch eine verbale Bewertung der individuellen Lernfortschritte vorgenommen. Diese werden in einem Kompetenzportfolio dokumentiert.

Die Schuleingangsphase ist eine pädagogische Einheit, sodass innerhalb der Schuleingangsphase keine Versetzungsentscheidung getroffen wird (vgl. VersVO Paragraf 5(1)).

Die Gesamtkonferenz beschließt folgenden Weg bei der Entscheidung der Versetzung aus der Schuleingangsphase in den Schuljahrgang 3:

- a) Schülerinnen und Schüler, die nach drei Schulbesuchsjahren nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung in den 3. Schuljahrgang erfüllen, werden durch Beschluss der Klassenkonferenz in diesen Schuljahrgang überwiesen. Bestandteile des Beschlusses sind die festgelegten individuellen Fördermaßnahmen und eine Aussage zur Notwendigkeit eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens (vgl. VersVO Paragraf 5(4)).
- b) Für Versetzungsentscheidungen von der Schuleingangsphase in den 3. Schuljahrgang sind die im letzten Schulhalbjahr der Schuleingangsphase erteilten Noten in den versetzungsrelevanten Fächern heranzuziehen (vgl. VersVO Paragraf 5(6)).

Der Umgang mit der Notenbewertung in den Fächern, in denen eine Leistungsbewertung mit Noten vorgesehen wird, wurde in der Gesamtkonferenz am 24.10.2012 beschlossen. Dieser Beschluss behält weiterhin seine Gültigkeit.